

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rathenow

Für die Durchführung der in den §§ 101 – 104 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.06. 2011 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

1. Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen

- 1.1. Die Stadt Rathenow hat entsprechend § 101 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, das
 - der Stadtverordnetenversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich ist,
 - der Stadtverordnetenversammlung in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt ist,
 - bei der sachlichen Beurteilung der Prüfvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden ist.
- 1.2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den/die Leiter/in und den/die Prüfer/innen, die entsprechend ihrer Aufgaben persönlich und fachlich besonders geeignet sein müssen, und beruft sie ab. Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- 1.3. Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und der/die Bürgermeister/in können dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge erteilen. Die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben darf hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.
- 1.4. Prüfungsbegehren der Fachbereiche, des Rechnungsprüfungsausschusses und Dritter kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit in eigenem Ermessen folgen.
- 1.5. Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Stadtverordnetenversammlung bei ihren Entscheidungen und bietet der Verwaltung an, diese bereits während der Planungs- und Leistungsphasen beratend zu begleiten.

2. Gesetzliche Aufgaben

- 2.1. Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:
 - Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf
 - Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung
 - Prüfung der Zahlungsabwicklung und Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme von Kassenprüfungen
 - Prüfung von Vergaben
 - Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
 - Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen

- Prüfung der Verwendung kommunaler Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gem. § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

- 2.2. Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 85 Abs. 3 BbgKVerf die Eröffnungsbilanz zu prüfen, insbesondere
- Prüfung der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
 - Prüfung, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage vermittelt wird
 - Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen

3. Übertragene Aufgaben

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 102 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, soweit rechtlich zulässig,
2. die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung,
3. die gutachtliche Stellungnahme zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung,
4. die Prüfung der Kostenrechnung sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen
5. die Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung

4. Arbeitsweise, und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- 4.1. Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes ist für Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfplanung verantwortlich.
- 4.2. Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes kann an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie ihrer Ausschüsse teilnehmen oder einen Beauftragten entsenden.
- 4.3. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann er/sie verlangen von der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse gehört zu werden.
- 4.4. Die Prüfungsfeststellungen und –berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.
- 4.5. Der/die Leiter/in und der/die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und

sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.

- 4.6. Geprüfte Unterlagen werden vom Rechnungsprüfungsamt mit Datum und Kurzzeichen „grün“ gekennzeichnet.
- 4.7. Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- 4.8. Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fachbereiche bleibt unberührt.
- 4.9. Die Umsetzung der Rechnungsprüfungsordnung wird in einer Dienstanweisung geregelt. Diese erlässt die Stadtverordnetenversammlung.

5. Prüfverfahren

- 5.1. Der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5.2. Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Leiter/die Leiterin der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt. Dies gilt nicht für Prüfungen der Kassen, der Bestände und der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen.
- 5.3. Über die Ergebnisse der Prüfungen wird ein Prüfungsberichtsentswurf gefertigt. In dem sich anschließenden Ausräumungsverfahren wird der geprüften Stelle die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bemerkungen von geringfügiger Bedeutung sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich zu klären. Die Ergebnisse des Ausräumungsverfahrens werden in einem abschließenden Prüfbericht zusammengefasst und dem/der Bürgermeister/in und dem/der zuständigen Beigeordneten und der geprüften Stelle zur Kenntnis gegeben. Die Vorlagepflicht nach § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass der Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet wird, der in der Regel nicht öffentlich tagt.
- 5.4. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss der Stadt zu enthalten, einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des/der Bürgermeisters/in. Dem/der Bürgermeisterin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

6. Informationsrechte und -pflichten

- 6.1. Alle Organisationseinheiten unterstützen das Rechnungsprüfungsamt in entgegenkommender Weise, erteilen die geforderten Auskünfte und legen alle angeforderten Unterlagen zeitnah vor.

- 6.2. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes unterrichten und beteiligen die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind (z. B. Kassenfehlbeträge, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil der Stadt, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung, usw.), die festgestellt werden oder bei denen ein konkreter Verdacht besteht sowie bei besonderen Vorkommnissen der Finanzbuchhaltung.
- 6.3. Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle neu erlassenen sowie geänderten Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Dienstanweisungen u. ä. auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene zur Verfügung zu stellen.
- 6.4. Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen sowie Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fach- und Werksausschüsse zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- 6.5. Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der Informationsverarbeitung.
- 6.6. Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt der Vergabevermerk, die Ausschreibungsunterlagen, die Angebote mit Vergabevorschlag (einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote) und ein Preisspiegel über die Vergabe vor der Auftragserteilung vorzulegen. Auf die „Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen der Stadt Rathenow“ wird verwiesen. Das Rechnungsprüfungsamt legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Vergabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen sind.
- 6.7. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Funktionsbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsbefugten Bediensteten bekannt zu geben. Außerdem werden die Namen der Bediensteten mitgeteilt, die berechtigt sind, für die Stadt Rathenow Erklärungen verpflichtenden Inhalts abzugeben. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist zu vermerken, Unterschriftsproben sind beizufügen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- 6.8. Das Rechnungsprüfungsamt wird über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen informiert. Ihm sind Prüfberichte (z. B. Bundes- oder Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzämter, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie Organisations- und Rechtsgutachten auf Anforderung zuzuleiten.
- 6.9. Dem Rechnungsprüfungsamt werden Jahresabschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern/innen, vereidigten Buchprüfer/innen o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte der Sondervermögen, der Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch den Servicebereich Finanzen und Berichtswesen zur Verfügung gestellt.

- 6.10. Die Unterrichtung/Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt so rechtzeitig, dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld von Entscheidungen insbesondere Stellung nehmen oder in anderer Weise tätig werden kann.

7. Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Die Rechnungsprüfungsordnung vom 6. 12. 1995 tritt am Tage nach dem Beschluss der Entlastung des Bürgermeisters für das HH-Jahr 2010 außer Kraft.

Rathenow, 23.06.2011

Ronald Seeger
Bürgermeister